

Sterbehilfe, Religionsfreiheit und Werte: von der „Wende“ der „kopernikanischen Wende“?

„Einer muss die Fackel hochhalten“

Mit diesem pathetisch anmutenden und zugleich mahnenden Titel wird auf einen Redebeitrag der Bundestagsabgeordneten Julia Klöckner über Werte in der Politik im Wiesbadener Tagblatt hingewiesen, der Anlass zu einigen Anmerkungen bietet.

Quelle: Wiesbadener Tagblatt v. 05.06.09 >>> http://www.main-rheiner.de/region/objekt.php3?artikel_id=3779492 <<< (html)

Kurze Anmerkung (Lutz Barth, 08.06.09):

Vorweg ein Zitat aus dem o.a. Beitrag:

„Mit ihrem Redebeitrag "Was uns leitet - Werte oder Wanderdüne?" wandte sich die 36-Jährige politischen Entscheidungsprozessen zu. Vor allem könne man politische Mehrheiten nicht mit "Wahrheit" gleichsetzen. Julia Klöckner hat das bei zwei heiklen Themen für sich ernst genommen und abweichende Meinungen formuliert: Bei der Debatte um die embryonale Stammzellenforschung und bei der Sterbehilfe. An solchen Grenzen des Lebens seien Werte gefragt. "Politische Entscheidungen brauchen einen Kompass", sagte die Referentin. Dabei spiele für sie das Christliche eine entscheidende Rolle. Klöckner wies auf das im Vortragsraum aufgestellte Holzkreuz. Es zeige, dass feste Positionen nötig seien und "wir nicht zur Wanderdüne werden".

Das Statement mag zunächst plausibel und beeindruckend wirken, offenbart aber das eigentlich Dilemma in einer von einer Wertediskussion „heimgesuchten“ und „geplagten“ Gesellschaft: Die Ausrichtung der Werte durch die Politik an einem christlichen Wertekompass, dem nun allerdings in einer säkularen Gesellschaft eine höchst beschränkte Wirkung beizumessen ist. Politische Entscheidungen bedürfen zunächst einer Ausrichtung an Werten, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben und hierzu zählt ohne Frage der Grundsatz und damit im Übrigen die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität. Es bleibt den Politikern freilich vorbehalten, in ihrem privaten Umfeld die „Fackel hochzuhalten“, denn auch ihnen kommt der Grundrechtsschutz aus Art. 4 GG zu. Die möglichen Konflikte innerhalb einer Wertedebatte sind allerdings mit Augenmaß aufzulösen, für dessen Lösung über das Toleranz- und Neutralitätsgebot hinaus eine hinreichende Besinnung auf den subjektiv-rechtlichen Kern der Grundrechtsverbürgungen maßgeblich ist, so dass die Politiker nicht dazu berufen sind, faktische Grundrechtsschranken durch einen „christlichen Wertekompass“ zu errichten, die gleichsam unverrückbar sein sollen. Unsere Gesellschaft ist eine plurale Wertegemeinschaft und dies ist unverändert die Botschaft unseres Grundgesetzes, die gegenwärtig weniger an das Staatsvolk als vielmehr an die Volksvertreter zu richten sein wird.

Das Bekenntnis nicht weniger Abgeordneter zu den christlichen Werten darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Grundrechts-Katalog durchgängig mit einer „verfassungsimmanenten Schranke“ überzogen wird, die durch eine paternalistische und

ethisch-religiöse Werthaltung generiert wird, die gerade unserer Verfassung nicht immanent, sondern vielmehr von ihr ausgeschlossen ist!

Hierüber sollte eigentlich Konsens bestehen und da muss es nachdenklich stimmen, wenn gerade in letzter Zeit vermehrt in der Tagespresse nachzulesen ist, dass Abgeordnete in ihrem „politischen Wirken“ zugleich auch ihre individuelle Geistes- und Werthaltung dergestalt einzubringen haben, um so ein Stückweit zur „geistig-moralischen Orientierung“ beitragen zu können. Mit dem politischen Mandat ist nicht zugleich auch das Mandat für eine „religiöse Grunderziehung“ eines gesamten Staatsvolkes verbunden und dies ist gleichsam die äußere Grenze eines „freien Gewissens“ der Parlamentarier, da Politik keine „Privatveranstaltung“ ist.

Insofern ist es misslich, wenn insbesondere von den Kirchen verlangt wird, dass derjenige, der vorgibt, christliche Politik zu betreiben, sich auch an den christlichen Maßstäben messen lassen muss. Konsequenz zu Ende gedacht würde sich bei strikter Anwendung dieser Maxime eine zunehmende Tendenz zur Entsäkularisierung einstellen, zumal auch die Freiheit des Abgeordneten zur Gewissensentscheidung über das sog. forum internum hinaus auch für das forum externum besteht. Die „christlichen Maßstäbe“ sind allerdings mit Blick auf einige Zentraldogmen z.B. der Katholischen Kirche (Stichwort: Heiligkeit des Lebens) nicht disponibel, so dass sich durch das christliche Bekenntnis in seiner Verbindlichkeit stiftenden Funktion auch gegenwärtig mit Sorge eine Tendenz zur Trivialisierung etwa der Gewissensfreiheit der einzelnen Gesellschaftsmitglieder des Staatsvolkes zu registrieren ist, die nun allerdings nicht verwundert.

Hier könnte es dann Sinn machen, speziell die Kirchengeschichte zu kontextualisieren und da nimmt es nicht wunder, dass eben die Kirche offensichtlich auch gegenwärtig ein gespaltenes Verhältnis zur Glaubens- und Gewissensfreiheit im Allgemeinen und mit Blick auf die Zentraldogmen im Besonderen hat.

Darf daran erinnert werden, dass es gerade die Katholische Kirche war, die erheblichen Widerstand gegen das (vermeintliche) „Urrecht“ der Glaubens- und Gewissensfreiheit geleistet hat?

Drei Enzykliken belegen (nach wie vor!) für sich genommen das ganze „Drama“ auch für den gegenwärtigen Prozess der Inpflichtnahme der Abgeordneten für den geistesgeschichtlichen Kulturkampf um „höhere Werte“:

„Miraris vos“ v. Gregor XVI (1832)

„Quanta Cura“ v. Pius IX (1864)

„Libertas praetentissimum“ v. Leo XIII (1888)

Gerade diese drei Enzykliken werden allgemein hin in der Literatur als Beleg dafür angeführt (vgl. dazu statt vieler Martin Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, S. 78 ff. m.w.N., dort auch mit Nachweisen zur Haltung der Evangelischen Kirche), dass der Weg der Katholischen Kirche in Sachen „Glauben-, Gewissen- und Religionsfreiheit“ durchaus ein rigoroser war (und vielleicht auch heute noch ist).

Ob allerdings mit dem II. Vatikanischen Konzil eine „kopernikanische Wende“ mit Blick auf das Bekenntnis der Katholischen Kirche zur Religionsfreiheit und den daraus folgenden

Implikationen eingetreten ist – wie vielfach behauptet wird – steht insofern zu bezweifeln an, weil nach diesseitiger Einschätzung jedenfalls seinerzeit die unverbrüchliche Haltung von Lefebvre doch nicht so ganz spurlos an der Katholische Kirche vorbeigegangen sein dürfte. Sofern wir entsprechende Kirchendokumente, die nach dem II. Vatikanischen Konzil verfasst und „verkündet“ worden sind, kritisch lesen und reflektieren, so fällt doch auf, dass sich vielleicht schleichend eine „Wende“ von der „kopernikanischen Wende“ vollzogen hat, die u.a. darin mündet, dass zwar der „Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ nach außen hin das Wort geredet wird, gleichsam aber diese Freiheiten einerseits mit faktischen, aber eben auch bedeutsamen immanenten Schranken aus der Sicht der Katholische Kirche belegt werden, die zu übersteigen vielfach einem gläubigen und in der Nachfolge bemühten Christen trotz aller Bekenntnis zur „Freiheit“ nahezu verunmöglicht werden, will er nicht unversehens den „Lohn für seinen Sünden ernten“.

Und in der Tat macht es da Sinn, wenn vieler Orten der Ruf danach erschallt, das christliche Menschenbild, die christlichen Werte und hieraus folgend freilich auch das Werteverständnis als einen „Fels in der Brandung“ in einer orientierungslosen Wertegemeinschaft, in dem der egozentrische Individualist nach noch mehr individueller Freiheit strebt, gebetsmühlenartig in Erinnerung zu rufen und so „die Fackel hochzuhalten“, die uns alle den Weg zu höheren Werten „ausleuchten“ soll.

Allen voran die Abgeordneten scheinen hier dazu berufen zu sein, sich in den Dienst dieser höheren Werte zu stellen; dies ist zunächst ohne Frage auch „unverdächtig“, da immerhin über den scheinbar unproblematischen Weg „ihrer“ Gewissensfreiheit und der grundrechtlichen Verbürgung in Art. 38 GG, wonach die Abgeordneten nur ihrem Gewissen unterworfen sind, wohl keiner auf die Idee verfallen würde, hier ein Problem zu verorten.

Dieser „erste Eindruck“ allerdings ist ein trügerischer, denn es streiten gute verfassungsrechtliche Gründe dafür, dass Art. 38 GG den Abgeordneten „nur“ in seiner Funktion als demokratisch legitimierter Träger politischer Willensbildung und Entscheidungsgewalt betrifft, so das

„Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG (...) anders als Satz 1 der Vorschrift kein grundrechtsgleiches Recht (betrifft), seine Garantien sind damit nicht auf den Schutz der Persönlichkeit des Abgeordneten oder der Sicherung seiner individuellen Gewissensfreiheit gerichtet“

(so Heinrich Lang, Gesetzgebung in eigener Sache, 2003, S. 285; im Übrigen BVerfGE 6, 445 (448), die Entscheidung des BVerfG kann unter >>> Quelle: Deutsches Fallrecht (DFR) >>> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006445.html> <<< nachgelesen werden).

Insofern kann also kein Zweifel daran bestehen, dass die „Fackel“ eine nur sehr begrenzte Ausstrahlungskraft in ethischen Diskursen hat – zumal wenn diese aus höheren transzendenten Werten ihr „Feuer entfachen“ werden soll – und dass sich die die Abgeordneten strikt daran zu orientieren haben, dass ihre individuelle Gewissensentscheidung auch nach einer Wende von der „kopernikanischen Wende“ nicht als Akt politischer Willensbildung ausgelegt wird - ein Akt der „Willensbildung“, zu dem im Übrigen insbesondere das Evangelium vitae deutliche, aber deswegen nicht minder bedenklich stimmende Worte gefunden hat, in dem gleichsam die Abgeordneten zum „zivilen Ungehorsam“ aufgerufen werden.

Was also bleibt?

Die Abgeordneten dürfen ihre Gewissensentscheidung frei bilden, die freilich auch durch religiöse Werte determiniert werden kann, müssen aber bei Ausübung ihres Amtes auf religiöse resp. weltanschauliche Neutralität achten: Art. 38 I 2 GG bietet kein „Einfallstor“ für vermeintlich „höhere moralische oder sittliche Werte“, die gleichsam zu internalisieren dem Abgeordneten nach Art. 4 GG vorbehalten sind, aber nicht über Art. 38 I 2 GG zum „politischen Programm“ werden dürfen, aus denen sich dann gleichsam eine auf Konsens beruhende „Interpretation“ etwa des Selbstbestimmungsrecht des autonomen Patienten folgt und somit unversehens parlamentarische Mehrheiten das „christliche Menschenbild und Werteverständnis“ als gewünschte Verfassungsdirektive auch nur für den „Moment“ einer Legislaturperiode für „verbindlich“ deklarieren.

Freilich wird diesseits nicht verkannt, dass die Abgeordneten sich durchaus in einem „inneren Konflikt“ befinden können, wenn gleichsam die Gewissensentscheidung aus dem forum internum nach einer stetigen Verkündung nach außen strebt – aber mit Verlaub: dies werden die Abgeordneten aushalten müssen, denn ihr bedeutsames Amt innerhalb einer parlamentarisch-repräsentativen Demokratie ist aus guten Gründen nicht zu „Missionszwecken“ gedacht!

Lutz Barth, 08.06.09

© IQB 2009

>>> [Impressum/Haftungsausschluss](#) <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>